

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 7. März 2021 10:35
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 3/2021: Nochmals Hinweise auf Volltexte zum KostRÄG 2021 und einige neue Entscheidungen

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 07.03.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende (gebührenrechtliche) Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Vorab nocheinmal der Hinweis auf zwei Volltextbeiträge, und zwar einmal

- auf meinen Beitrag [Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021](#), der die Änderungen zu den Teilen 4 und 5 VV RVG durch das KostRÄG vom 21.12.2020 (BGBl, S. 3229) vorstellt. Der Beitrag ist im StRR, im StraFo und in AGS erscheinen,

und

- dann noch einmal der Beitrag von J. Volpert, meinem Coautor aus dem RVG-Kommentar. Der hat u.d. in StRR 2/2021 das (neue) Übergangsrecht vorgestellt, und zwar hier: [KostRÄG 2021: Neues Übergangsrecht in Strafsachen nach § 60 RVG](#).

Und: Seit dem letzten gebührenrechtlichen Newsletter sind einige gebühren-/kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden, so dass ich hinweisen kann auf:

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung
Berufungsrücknahme, Berufung der Staatsanwaltschaft, Entstehen der Verfahrensgebühr
OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.02.2021 – 2 Ws 246/20

Die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 4124 VV RVG entsteht grundsätzlich nicht, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung vor deren Begründung wieder zurückgenommen hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2227.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Einstellung des Verfahrens, Verfahrenshindernis, Verfolgungsverjährung, Kostentragungspflicht der Staatskasse

LG Köln, Beschl. v. 19.02.2021 - 120 Qs 16/21

Beruhet das Entstehen des Verfahrenshindernisses der Verfolgungsverjährung) allein darauf, dass die Akten nicht innerhalb der Frist des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 OWiG beim Amtsgericht eingegangen waren, sind der Staatskasse auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2225.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Rahmengebühren, straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren

LG Itzehoe, Beschl. v. 18.02.2021 - 2 Qs 209/20

Zur Bemessung der Gebühren in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2223.htm>

§ 51

Pauschgebühr, umfangreiches Verfahren, Wahlanwaltshöchstgebühr

OLG Koblenz, Beschl. v. 17.09.2019 - 1 AR 97/19

1. Zur Bemessung der Pauschgebühr in einem außergewöhnlich umfangreichen Verfahren.
2. Die Wahlverteidigerhöchstgebühr bildet grundsätzlich die Obergrenze für die Bemessung einer Pauschgebühr. Sie kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2226.htm>

Nr. 4124 VV

Berufungsrücknahme, Berufung der Staatsanwaltschaft, Entstehen der Verfahrensgebühr

OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.02.2021 – 2 Ws 246/20

Die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 4124 VV RVG entsteht grundsätzlich nicht, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung vor deren Begründung wieder zurückgenommen hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2228.htm>

Nr. 4141 VV

Starfbefehl, Verfahren nach § 408a StPO, Rücknahme des Einspruchs, zusätzliche Verfahrensgebühr

AG Tiergarten, Beschl. v. 04.02.2021 - 254 Ds 213/19

Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 3 VV RVG bezieht sich auf originäre Cs-Sachen, in denen durch Rücknahme des Einspruchs eine Hauptverhandlungstermin entbehrlich wird, nicht hingegen um eine Ds-Sache, in der die Hauptverhandlung bereits anberaumt war und nur mangels Anwesenheit des Angeklagten nicht bis zum Abschluss durchgeführt werden konnte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2221.htm>

Nr. 6102 VV

Auslieferungsverfahren, Terminsgebühr

OLG Hamburg, Beschl. v. 16.02.2021 – Ausl 35/20

In Auslieferungsverfahren löst die Teilnahme des Rechtsbeistands an Terminen zur Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsgericht nach den §§ 21, 22 oder 28 IRG auch nach Einführung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2128) keine Terminsgebühr nach Nr. 6102 VV-RVG aus.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2222.htm>

Nr. 7008 VV
Umsatzsteuer, maßgeblicher Umsatzsteuersatz
LG Itzehoe, Beschl. v. 18.02.2021 - 2 Qs 209/20

Entscheidend für die Anwendung eines Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt der Erledigung des anwaltlichen Auftrags. Der Auftrag des Verteidigers endet i.d.R. mit der Erreichung des Rechtsschutzziels.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2224.htm>

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze die Hinweise auf zwei **Neuerscheinungen jetzt im März**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Nachdem die Änderungen durch das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 in Kraft getreten sind, haben wir bei der Neuauflage noch ein paar Restarbeiten erledigt. Jetzt befindet sich das Werk zur letzten Durchsicht im Lektorat und dann können wir die Druckmaschinen anwerfen und das Werk wird dann am **26. März** erscheinen.

Wie immer: Man kann natürlich (noch) **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.



Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann - ebenfalls am **26.März** - geben:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann ja nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Den BVerfG, Beschl. v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch berücksichtigen können.

Und man kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt beim ZAP-Verlag auch immer noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Weiterhin gesund bleiben - man sieht das Licht am Ende des Tunnels.

Ihr

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de